

Der Leitfaden umfasst folgende Teile:

- Teil 1: Anwendbarkeit
- Teil 2: Vorvertragliche Informationen
- Teil 3: Abschluss des Vertrags
- Teil 4: Der Vertragsinhalt
- Teil 5: Nichtleistung oder Schlechtleistung
- Teil 6: Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Teil 7: Entgelterhöhung bei Veränderung der
Berechnungsgrundlage
- Teil 8: Wechsel der Vertragsparteien
- Teil 9: Kündigung
- Teil 10: Anpassung von Altverträgen

BIVA e.V.

Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V.

Siebenmorgenweg 6–8
53229 Bonn

www.biva.de

Leitfaden zum WBVG

7

Teil 7: Entgelterhöhung bei Veränderung der Berechnungsgrundlage

BIVA

Leitfaden zum WBG

Impressum

Herausgeberin:

Bundesinteressenvertretung für
alte und pflegebetroffene
Menschen (BIVA) e.V.

Siebenmorgenweg 6–8
53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

Fax: 0228-909048-22

E-Mail: info@biva.de

Internet: www.biva.de

Verantwortlich i.S.d.P.:

Dr. Manfred Stegger
Vorstandsvorsitzender BIVA e.V.

Text:

Ulrike Kempchen,
Rechtsanwältin

Erstveröffentlichung 2011

2. Aufl. Februar 2015

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin erfolgen.

Teil 7: Entgelterhöhung bei Veränderung der Berechnungsgrundlage

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	1
B. Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen	2
1. Veränderung der Berechnungsgrundlage	3
2. Doppelte Angemessenheitsprüfung	4
3. Verfahren	6
C. Sonderfall Investitionskosten	9
1. Betriebsnotwendigkeit	10
2. Angemessenheit	10
3. Keine öffentliche Förderung	11
D. Wirksamwerden	12
E. Sanktionsmöglichkeiten	14
F. Anhang	15

A. Vorwort

Die Führung und Organisation einer stationären Einrichtung ist mit zahlreichen Kosten verbunden. Auf der Basis dieser Kosten hat der Unternehmer das Entgelt berechnet, zu dessen Zahlung Sie sich bei Vertragsabschluss verpflichtet haben. Allgemeine Verteuerung und Kostensteigerungen können aber dazu führen, dass Unternehmen mit dem bisher kalkulierten Entgelt nicht mehr kostendeckend arbeiten können. Häufigste Ursache für Entgelterhöhungen im Bereich der Pflege- und Betreuungsleistungen sind gestiegene Personal- und Lohnkosten, z. B. aufgrund neuer Tarifabschlüsse. Aber auch Steigerungen bei den Sachkosten können zu erhöhtem Aufwand führen. Bei den sogenannten „Hotelkosten“ für Wohnen und Verpflegung sind es häufig gestiegene Energie- oder Lebensmittelkosten, die zu einer Verteuerung führen. Steigen die aufzuwendenden Kosten für einzelne Positionen, ist der Unternehmer berechtigt, diese Kostensteigerung an die Bewohnerinnen und Bewohner seiner Einrichtung weiterzugeben. In solchen Fällen dürfen die zu zahlenden Entgelte erhöht werden. Ebenso verhält es sich, wenn Investitionen, z. B. wegen Sanierungen, getätigt werden müssen.

Neben einer Entgelterhöhung wegen notwendiger Leistungsanpassungen bei gesteigertem Pflege- oder Betreuungsbedarf¹ können Unternehmer also auch das zu zahlende Entgelt erhöhen, weil sich die Grundlage für die Entgeltberechnung geändert hat.

¹ Einzelheiten zu dem Thema „Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs“ können Sie in Teil 6 der Leitfadensreihe nachlesen, erhältlich in der BIVA-Geschäftsstelle.

B. Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) regelt die Entgelterhöhung in § 9. Diese Regelung ist weitgehend dem Heimgesetz entnommen. Das Gesetz erlaubt eine Entgelterhöhung, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat. Das ist beispielsweise bei einer Steigerung der Personalkosten oder der Betriebskosten der Fall.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Um den Verbraucher vor unberechtigten Forderungen, vor allem wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ersichtlich waren, zu schützen, hat das W BVG unabdingbare Voraussetzungen für Entgelterhöhungen bei einer Änderung der Berechnungsgrundlage festgelegt.

1. Veränderung der Berechnungsgrundlage

Als Sie sich für einen Einzug in eine stationäre Einrichtung entschieden haben, haben Sie bzw. Ihre Angehörigen sich vorher über die Kosten, die auf Sie zukommen, informiert. Da Sie, wie die meisten Bewohner, die sich für einen Einzug in eine Einrichtung entschließen, vermutlich nicht vorhatten, noch einmal umzuziehen, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass einmal getroffene vertragliche Vereinbarungen nicht so ohne weiteres geändert werden dürfen. Eine Entgelterhöhung ist nur erlaubt, wenn tatsächlich Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage eingetreten sind. Das bedeutet, dass der Unternehmer nicht einfach mehr Geld von Ihnen verlangen darf, wenn er z. B. seinen Gewinn steigern möchte, sondern nur, wenn sich nach Abschluss des mit Ihnen geschlossenen Vertrages eine nachweisbare Kostensteigerung ergeben hat. Nur dieser Steigerungsbetrag darf an den Verbraucher weitergegeben werden.

Hat der Unternehmer mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen, kann der Unternehmer das erhöhte Entgelt nur in dem Umfang verlangen, wie dies in den entsprechenden aktuellen Pflegesatzvereinbarungen festgelegt wurde.

Dies gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe. Nur wenn neue Grund- und Maßnahmenpauschalen vereinbart wurden, ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

Zusammenfassung:

Eine Entgelterhöhung ist ohne Veränderungen der Leistungen nur gerechtfertigt, wenn sich die Grundlage für die Berechnung des Entgelts verändert hat.

2. Doppelte Angemessenheitsprüfung

Die vorzunehmende Entgelterhöhung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss angemessen sein. Es darf nicht sein, dass der Unternehmer, z. B. um weitere zu erwartende Kostensteigerungen in den nächsten Jahren gleich mit abzufangen, die zu zahlenden Entgelte stärker erhöht als derzeit erforderlich. Dies würde unter Umständen zu einer nicht tragbaren Kostenbelastung für den Einzelnen führen, die nicht im Sinne des gesetzlichen Verbraucherschutzes wäre. Die Entgelterhöhung unterliegt nach dem WBGV daher einer doppelten Angemessenheitsprüfung:

1. das erhöhte Entgelt muss angemessen sein und
2. die Erhöhung selbst muss angemessen sein.

Wie das ursprünglich vertraglich vereinbarte Entgelt, so muss auch das neu berechnete Entgelt angemessen sein. Das bedeutet, dass der Preis für die in der Einrichtung erhaltenen Leistungen nicht überhöht sein darf, sondern dem Wert der Leistungen entsprechen muss. Dies ist etwas, das Sie als Verbraucher in der Regel nur schwer beurteilen können. Die Angemessenheit der Erhöhung des Gesamtentgelts und der einzelnen Entgeltbestandteile können Sie als Verbraucher aber dadurch überprüfen, indem Sie sich die Kalkulation des Entgelts vom Unternehmer anhand der entsprechenden Unterlagen erläutern lassen und einen Vergleich zwischen den Leistungen und Preisen Ihres Unternehmers und den vergleichbaren Leistungen und Preisen anderer Unternehmer vornehmen. Der Vergleich muss sich auf Art, Größe und Lage des Wohnraums sowie des sonstigen Leistungsangebotes erstrecken. Allerdings sind solche vergleichbaren Angebote nicht immer leicht zu finden. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass bei einem ursprünglich angemessenen Entgelt und nachvollziehbaren Preissteigerungen auch das neue erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und Heranziehung von Vergleichsangeboten ist dennoch ratsam.

Darüber hinaus muss aber auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Diese zweite Schranke, nämlich die Angemessenheit der Entgelterhöhung selbst,

soll Sie vor Entgelterhöhungen bei minimalen Veränderungen in der Berechnungsgrundlage schützen.

Hat der Unternehmer mit den Pflegekassen und/oder dem Sozialhilfeträger im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI und SGB XII die Pflegesätze ausgehandelt, gelten diese in der Regel automatisch als angemessen. Der Unternehmer kann sich somit zum Nachweis der Angemessenheit bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe auf das Ergebnis der Pflegesatzverhandlungen berufen, da eine unabhängige Prüfinstanz die Angemessenheit bereits im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen überprüft hat. Solche Verhandlungen finden meist einmal im Jahr statt.

Zusammenfassung:

Das auf einzelne Leistungspositionen entfallene Entgelt darf nur in angemessenem Umfang erhöht werden. Bei Empfängern von Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe gilt das mit den Sozialleistungsträgern ausgehandelte Entgelt als angemessen. Zusätzlich muss das nach der Erhöhung zu zahlende Entgelt selbst auch noch im Vergleich zu anderen gleichartigen Einrichtungen angemessen sein.

3. Verfahren

Um eine Entgelterhöhung durchzusetzen, muss sich der Unternehmer genau an das im WVBG festgelegte Vorgehen halten. § 9 Absatz 2 WVBG regelt das Verfahren und die Form der Entgelterhöhung. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben ist zum Schutz der Verbraucher zwingend. Das Gesetz schreibt die Einhaltung folgenden Vorgehens vor:

Die Erhöhung muss

- ➔ **schriftlich** mitgeteilt und
- ➔ **begründet** werden.

Die Begründung muss den

- ➔ **Zeitpunkt**, ab dem ein höheres Entgelt verlangt wird, enthalten, sowie die
- ➔ **Positionen** nennen, für die sich durch eine veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben.

In der Begründung müssen die

- ➔ **bisherigen Entgeltbestandteile** den geänderten **zukünftigen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt** werden. So haben Sie die Möglichkeit des direkten Vergleichs.

Neben der Gegenüberstellung der einzelnen Entgeltpositionen muss Ihnen auch der

- ➔ **Maßstab** mitgeteilt werden, wie die einzelnen Positionen, die sich durch die Kostensteigerung verändert haben, auf die Verbraucher umgelegt werden.

Die Wahl des Maßstabs hängt dabei natürlich davon ab, welche Einzelpositionen eine Verteuerung erfahren haben. Umlagemaßstab kann danach

beispielsweise die Wohnfläche des individuellen Wohnraums (Verteilung nach Quadratmetern), die Zahl der Bewohner (Verteilung nach Kopfbzahl) oder der Verbrauch (Verteilung nach verbrauchten Messeinheiten) sein.

Diese Formvorschriften gelten für alle Verbraucher gleichermaßen. Es ist gleichgültig, ob Sie die Kosten selbst tragen oder Leistungen aus der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe erhalten. Erhalten Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung oder besteht ein entsprechender Versorgungsvertrag zwischen Unternehmer und Sozialleistungsträgern, kann der Unternehmer das Entgelt nur im Rahmen von neu festgesetzten Pflegesätzen nach entsprechenden Pflegesatzverhandlungen erhöhen. Da die Pflegesatzverhandlungen in der Regel eine längere Zeit, manchmal sogar mehrere Wochen in Anspruch nehmen können und das Ergebnis nicht vorhersehbar ist, kann der Unternehmer die von ihm in den Pflegesatzverhandlungen angestrebte Entgelterhöhung bereits vorab ankündigen, damit er nicht warten muss, bis er den ausgehandelten Pflegesatz fordern kann. Das Risiko, dass bei den Pflegesatzvereinbarungen etwas anderes herauskommen könnte als der Unternehmer erwartet bzw. fordert, hat der Unternehmer zu tragen.

- ➔ Wird das kalkulierte und vorab angekündigte Entgelt bei Abschluss der Pflegesatzverhandlungen bestätigt, ergeben sich für die Verbraucher keine nachträglichen Veränderungen.
- ➔ Wird ein niedrigerer Pflegesatz vereinbart, so korrigiert sich das zukünftige Entgelt nach unten und ggf. bereits zu viel gezahltes Entgelt muss erstattet werden.
- ➔ Wird ein höherer Pflegesatz vereinbart, muss der Unternehmer das Erhöhungsverfahren gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern erneut durchlaufen.

Wenn alle Formalien eingehalten werden, bekommen die Bewohnerinnen und Bewohner eine Menge Informationen an die Hand, die erst einmal gelesen, verstanden und nachgeprüft werden müssen. Den Verbrauchern muss daher **rechtzeitig** Gelegenheit eingeräumt werden, die Kalkulationsunterlagen einzusehen und die Angaben des Unternehmers zu überprüfen.

Sie sollten also zunächst prüfen, ob die angegebene Kostensteigerung korrekt errechnet sowie umgelegt wurde und die angegebenen Kostensteigerungen den üblichen Marktbedingungen entsprechen und nicht lediglich Fehlkalkulationen des Unternehmers aufgefangen werden sollen.

Zusammenfassung:

Die geplante Entgelterhöhung muss dem Verbraucher

- ➔ schriftlich mitgeteilt und
- ➔ schriftlich begründet werden.

Sie muss

- ➔ den Zeitpunkt der Entgelterhöhung und
- ➔ die einzelnen Positionen mit veränderter Berechnungsgrundlage nennen.

Es müssen

- ➔ die bisherigen und neuen Entgelte vergleichbar gegenübergestellt werden und
- ➔ der Umlagemaßstab genannt werden.

Der Verbraucher hat das Recht, die Kalkulationsunterlagen so rechtzeitig einzusehen, dass er die Angaben des Unternehmers in Ruhe überprüfen kann.

C. Sonderfall Investitionskosten

Der Investitionskostenanteil, den die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung zu zahlen haben, ist häufig nicht unerheblich. Eine Erhöhung des Investitionskostenanteils sollte daher genau überprüft werden. Hinzu kommt, dass diese gesondert berechenbaren Kosten nicht zwischen den Pflegekassen und dem Unternehmer verhandelt werden. Es findet also im Vorfeld keine Prüfung durch ein neutrales Gremium dahingehend statt, ob eine Erhöhung gerechtfertigt ist. Lediglich dann, wenn auch Empfänger von Sozialhilfeleistungen von der Kostenlast betroffen sind, muss die Erhöhung mit den Sozialhilfeträgern abgesprochen werden. Das bedeutet, dass bei Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Sozialleistungsträgern geschlossen haben, die Erhöhung der Investitionskosten von der zuständigen Landesbehörde zu genehmigen ist. Genehmigt diese nicht den vollen geforderten Betrag, kann dies dazu führen, dass von Beziehern von Sozialhilfe andere (niedrigere) Beträge gefordert werden als von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflegeversicherte oder sogenannte Selbstzahler). Diese können sich nicht auf den niedrigeren Investitionskostenbetrag berufen. Eine derartige Differenzierung lässt das WBVG ausdrücklich zu. Sogenannte Selbstzahler und Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung müssen also selbst klären, ob die geforderte Erhöhung der Investitionskosten berechtigt und angemessen ist.

Eine Erhöhung der Investitionskosten ist nach § 9 Absatz 1 Satz 4 WBVG nur zulässig, soweit sie

- ➔ nach Art des Betriebs notwendig,
- ➔ angemessen und
- ➔ nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt ist.

Bei einer Erhöhung der Investitionskosten müssen Sie also darauf achten, ob diese tatsächlich betriebsnotwendig sind und nicht bereits durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden.

1. Betriebsnotwendigkeit

Betriebsnotwendig sind Investitionen, die dazu gedacht sind, den Betrieb der Einrichtung aufrecht zu erhalten oder zu verbessern. Auch behördliche Auflagen können ausschlaggebend für Investitionskosten sein, da eine Einrichtung nur dann betrieben werden darf, wenn sie auch den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die von den Aufsichtsbehörden überwacht werden. Um die Betriebsnotwendigkeit der geforderten Investitionskosten erkennen zu können, sollten Sie zunächst klären, weshalb die Investitionen getätigt wurden. Wenn es sich z.B. um eine „Luxussanierung“ handelt, dürfen diese Kosten nicht an Sie weitergegeben werden. Diese sollen durch die Gesetzesformulierung „nach Art des Betriebs notwendig“ ausgeschlossen werden. Wird ein Gebäude renoviert, um es zum Beispiel barrierefrei zu gestalten, oder werden zusätzliche Aufzüge eingebaut oder Fluchtwege nach neuen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verändert, wird man von einer Betriebsnotwendigkeit ausgehen können.

2. Angemessenheit

Wie unter B. 2. dargestellt, muss die Entgelterhöhung in doppelter Hinsicht angemessen sein. Das bedeutet, dass zunächst zu überprüfen ist, ob die finanziellen Aufwendungen, die getätigt wurden/werden müssen, angemessen sind. Dazu ist zu klären, ob die angesetzten Preise marktgerecht, d. h. nicht überhöht sind. Dies wird im Einzelfall nicht einfach sein. Bei einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen, wozu Sie von Gesetzes wegen das Recht haben, werden Sie aber schnell feststellen können, ob z. B. Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der sich aus dieser Angemessenheitsprüfung ergebende Erhöhungsbetrag muss außerdem bei einem Vergleich mit Investitionskosten anderer vergleichbarer Einrichtungen als angemessen angesehen werden können (= doppelte Angemessenheitsprüfung).

3. Keine öffentlichen Förderung

Nur Investitionskosten, die nicht bereits durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden, dürfen an die Bewohner weitergegeben und auf diese umgelegt werden. Werden die Investitionen öffentlich gefördert, dürfen Sie als Verbraucher nicht nochmals in Anspruch genommen werden. Allerdings muss man beachten, dass gerade in stationären Einrichtungen Investitionen oft nur für bestimmte Gebäudekomplexe oder bestimmte Wohneinheiten getätigt werden, die möglicherweise unterschiedliche Förderungen erhalten oder deren Förderung beispielsweise zu unterschiedlichen Zeiten ausläuft. Aus diesem Grunde können von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Einrichtung, die in unterschiedlichen Wohnbereichen leben, durchaus unterschiedlich hohe Investitionskosten gefordert werden.

Zusammenfassung:

Der Investitionskostenanteil kann nur erhöht werden, wenn die Investitionen betriebsnotwendig, angemessen und nicht öffentlich gefördert sind.

Wegen der unterschiedlichen Genehmigungspraxis der Sozialhilfebehörden kann es zu einer unterschiedlichen Kostenlast für Bezieher von Sozialhilfe und Selbstzahlern kommen; ebenso dann, wenn nur in Teilen der Einrichtungen Investitionen getätigt werden.

D. Wirksamwerden

Eine Entgelterhöhung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlage wird erst dann wirksam, wenn der Unternehmer sich an das vom Gesetz vorgesehene Verfahren gehalten hat. Dazu gehört auch, dass die Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig von dem Erhöhungsverlangen unterrichtet und über alle Details informiert werden.

Die Verbraucher schulden das erhöhte Entgelt **frühestens vier Wochen** nach dem Zugang eines hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit zur Prüfung der Angemessenheit der Entgelterhöhung und können einen Einblick in die Kalkulationsunterlagen nehmen. Dieser Einblick muss Ihnen rechtzeitig gewährt werden. Das Gesetz selbst legt zwar keine Frist fest, wann die Möglichkeit der Einsichtnahme als „rechtzeitig“ anzusehen ist. Der Zeitraum muss aber so bemessen sein, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, zur Meinungsbildung gegebenenfalls weitere Erkundigungen einzuziehen oder sich beraten zu lassen und dann erst zu entscheiden. Daher wird eine Einsichtsmöglichkeit kurz vor Ablauf der Vierwochenfrist nicht ausreichend sein.

Beispiel

Frau Hase lebt in einer stationären Einrichtung. Am 06. Februar bekommt sie ein Schreiben der Einrichtungsleitung, dass wegen gestiegener Lebenshaltungskosten eine Erhöhung der Entgelte für die Positionen Wohnen und Verpflegung (der sog. „Hotelkosten“) vorgenommen werden müsse. Das Begründungsschreiben ist ausführlich und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere die Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Kosten ist nachvollziehbar dargestellt worden. Allerdings soll die Erhöhung zum 01. März in Kraft treten. Dies ist jedoch im Hinblick auf die gesetzliche Mindestfrist von 4 Wochen nicht möglich. Die Erhöhung kann allenfalls zum 06. März (bzw. 05. März bei einem Schaltjahr) eintreten.

Problematisch kann es mit der 4-Wochen-Frist werden, wenn neue Pflegesatzverhandlungen geführt werden. Wie oben dargestellt, können diese Verhandlungen in Einzelfällen mehrere Monate in Anspruch nehmen. Bis der Unternehmer dann ein erhöhtes Entgelt verlangen kann, müssten weitere 4 Wochen vergehen. Der Unternehmer hat deshalb die Möglichkeit, Ihnen das Erhöhungsverlangen sowie den Erhöhungszeitpunkt vorab anzukündigen und in Erwartung der kommenden Verhandlungsergebnisse den Mehrbetrag bereits zu fordern. Sollten die Pflegesatzverhandlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, wird das Erhöhungsverlangen trotzdem wirksam. Das Risiko des Ausgangs der Pflegesatzverhandlungen trägt der Unternehmer. Welche Möglichkeiten sich hier – je nach Ausgang der Pflegesatzverhandlungen – ergeben, wurde oben unter 3. dargestellt.

Zusammenfassung:

Das Erhöhungsverlangen wird frühestens 4 Wochen ab Zugang eines formell ordnungsgemäßen Erhöhungsschreibens wirksam.

Dem Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, die Kalkulationsunterlagen einzusehen.

E. Sanktionsmöglichkeiten

Die strengen Vorgaben des WBG an das Erhöhungsschreiben sind zwingend einzuhalten. Ist das Erhöhungsverlangen nicht schriftlich erfolgt oder fehlen die Begründung sowie die Gegenüberstellung der Positionen, bei denen sich Änderungen ergeben, oder die Darstellung des neuen Gesamtentgelts, fehlen der Umlagemaßstab oder die Angabe zum Zeitpunkt der Erhöhung, so ist die Entgelterhöhung schon **wegen Formmangels nichtig**. Das erhöhte Entgelt muss dann nicht gezahlt werden. Der Unternehmer muss, will er die Entgelterhöhung durchsetzen, das Erhöhungsverfahren ordnungsgemäß wiederholen.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, dass Sie einer **Entgelterhöhung zustimmen** müssen. Dies ist aber – wie schon im alten Heimgesetz – Voraussetzung für die Wirksamkeit. Das WBG legt folglich auch keine Frist fest, innerhalb der Sie zustimmen oder ablehnen müssen. Da Sie zur Meinungsbildung zunächst Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nehmen und die Angemessenheit des Erhöhungsbegehrens prüfen müssen, muss Ihnen für Ihre Entscheidung, ob Sie zustimmen wollen oder nicht, die gesamte Zeit von vier Wochen von der Ankündigung der Entgelterhöhung bis zur Fälligkeit des erhöhten Entgelts zur Verfügung stehen.

Verweigert der Verbraucher die Zustimmung zur Entgelterhöhung, muss der Unternehmer gegebenenfalls auf Zustimmung zum Erhöhungsverlangen klagen. Wurden die neuen Kostensätze im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern vereinbart, ist das Risiko eines solchen Prozesses für den Verbraucher sehr hoch.

Ist dem Verbraucher das erhöhte Entgelt zu hoch, weil dies beispielsweise nun seine finanziellen Möglichkeiten übersteigt, kann er den Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 WBG² jederzeit zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens kündigen.

Zusammenfassung:

Werden die Formalien für das Erhöhungsbegehren nicht eingehalten, ist das Erhöhungsverlangen nichtig.

F. Anhang

WBG

§ 11 Kündigung durch den Verbraucher

- (1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

² Die Vorschrift finden Sie im Anhang.

